

## Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

- 1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden."

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern wird wie folgt geändert:

Gebührentarif				
Tarif- Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro	
IN	1.	Оеденькани	OCDUIN IN LUIU	
1.	Ve	rvielfältigungen und Auszüge		
	b) c)	Fotokopien und Ausdrucke (s/w) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite Farbkopien und –ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2 Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15	0,60 0,40 0,85 1,10 1,60 2,60	
		Minuten	8,00	
2.	Be	glaubigungen und Zeugnisse		
	,	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	2,00	
		Zeichnungen, Pläne je Seite	3,50	
3.	gu	nehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilli- ngen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Ge- hr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
	je a	angefangene halbe Stunde	22,00	
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)			
	je a	angefangene halbe Stunde	20,00	
5.	Ert	eilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	
6.		satz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hun- steuermarken	3,50	
7.	Fes	ststellungen aus Konten und Akten		
	je a	angefangene halbe Stunde	22,00	

	Gebührentarif	
Tarif Nr.	- Gegenstand	Gebühr in Euro
8. <i>A</i>	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
n	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rech- nung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
je	e angefangene halbe Stunde	22,00
	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
b	<ul> <li>Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</li> <li>Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde</li> <li>Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte</li> </ul>	22,00 22,00
	je angefangene halbe Stunde Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Aus- schreibungen	13,00
	ois 40 Seiten für jede angefangene Seite ür jede weitere Seite	0,35 0,25
12. L	ichtpausen und Plots (s/w)	
b d	DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	7,50 8,50 10,50 12,50 14,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter vird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
j€	e angefangene halbe Stunde	22,00
14. E	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	
je	e angefangene 10 Minuten	7,50

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.